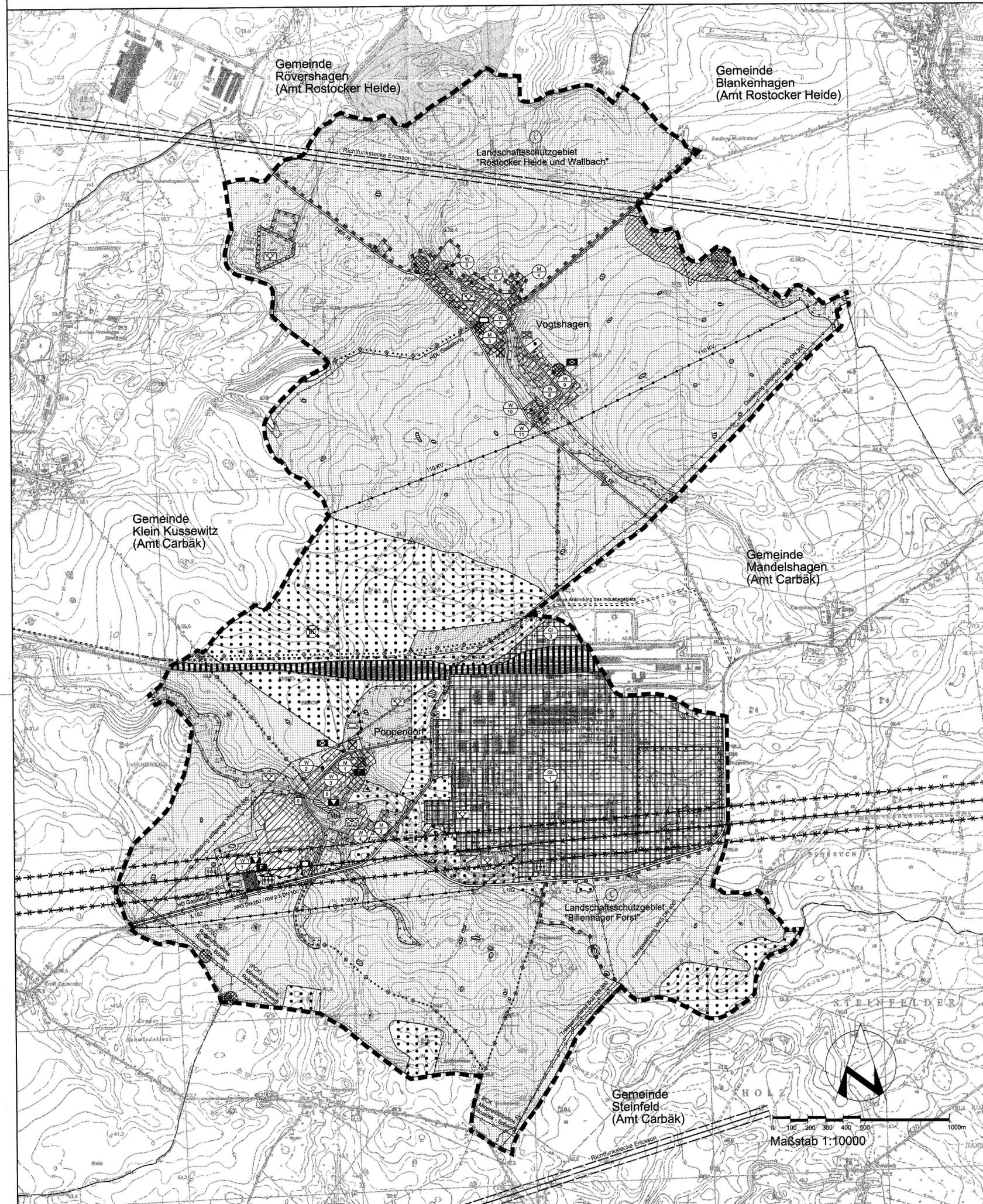


1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER GEMEINDE POPPENDORF



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauflächen vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 468) sowie die Verordnung über die Ausweisung der Bebauungspläne und die Darstellung des Planbestandes (Planzeichenerklärung -PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. 2011 I S. 1510).

Gegenstand der 1. Änderung des Flächenutzungsplans sind nur die farbig oder in schwarzer Schrift oder Planzeichen auf farbigem Untergrund vorgenommenen Darstellungen auf der am 20.12.2007 bekanntgemachten Planfassung

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage
EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN (§ 5 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a und Absatz 4 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf**
- Feuerwehr
 - Entfallende Feuerweh
 - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Kindertagesstätte)
 - Entfallende sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Kindertagesstätte)
 - Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Entfallende öffentliche Verwaltungen
- Flächen für Sportanlagen**

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)
 ===== In Aussicht genommene neue Anbindung des Industriegebietes (Freihaltetrassen)

GRÜNFLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

- Grünflächen
- Sportplatz
- Entfallender Sportplatz
- Schutzgrün

Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 5 Abs. 4 BauGB)

- Naturdenkmal
- Entfallendes Naturdenkmal

Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB)

- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
 - Entfallende Richtfunkstrecke mit Schutzbereich
 - Richtfunkstrecke mit Schutzbereich

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 01.07.2010. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Mitteilungsblatt des Amtes Carbak, amtliches Bekanntmachungsbild der Gemeinde Poppendorf, am 20.08.2010 erfolgt.

Poppendorf, 14. SEP. 2011

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständigen Gremien beteiligt worden.

Poppendorf, 14. SEP. 2011

3. Die fachliche Unterlegung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist in der Zeit vom 28.02.2011 bis zum 14.03.2011 durchgeführt worden. Der Öffentlichkeit wurde dabei Gelegenheit zur Einbringung und Äußerung gegeben.

Poppendorf, 14. SEP. 2011

4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 08.02.2011 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig von der Planung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Inhalt und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung und zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf aufgefordert.

Poppendorf, 14. SEP. 2011

5. Die Gemeindevertretung hat am 09.06.2011 den Entwurf zur 1. Änderung des Flächenutzungsplans mit der Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Poppendorf, 14. SEP. 2011

6. Der Entwurf der 1. Änderung des Flächenutzungsplans sowie die Begründung mit dem Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Sachverhalten, haben in der Zeit vom 08.06.2011 bis zum 29.07.2011 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfreizeit von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht freigesicht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Flächenutzungsplans unberücksichtigt bleiben können, durch Abdruck im Mitteilungsblatt des Amtes Carbak, amtliches Bekanntmachungsbild der Gemeinde Poppendorf, am 20.06.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung wurden Angaben dazu gemacht, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind. Die nach § 4 Abs. 2 BauGB Beteiligten sind von der Auslegung befreit worden.

Poppendorf, 14. SEP. 2011

7. Mit Schreiben vom 15.06.2011 sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, nach § 4 Abs. 1 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf der 1. Änderung des Flächenutzungsplans aufgefordert.

Poppendorf, 14. SEP. 2011

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 08.09.2011 geprüft. Das Ergebnis ist bekannt gegeben.

Poppendorf, 14. SEP. 2011

9. Die 1. Änderung des Flächenutzungsplans wurde am 08.09.2011 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Flächenutzungsplans wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.09.2011 gefasst.

Poppendorf, 14. SEP. 2011

10. Die Genehmigung der 1. Änderung des Flächenutzungsplans wurde mit Beschluss des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern vom 13.12.2011, Genehmigungszeichen: VII 430 b - 512.111 - 51054 (1. Änd.), erteilt.

Poppendorf, 14. SEP. 2011

11. Die 1. Änderung des Flächenutzungsplans wird hiermit ausgefertigt.

Poppendorf, 14. SEP. 2011

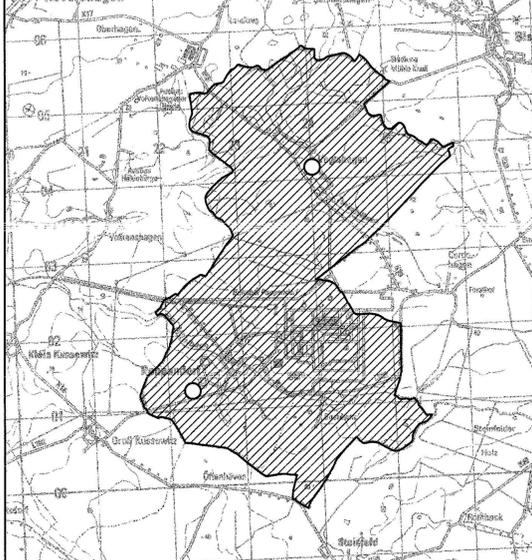
12. Die Einteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächenutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan einschließlich des Umweltberichts auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im Mitteilungsblatt des Amtes Carbak, amtliches Bekanntmachungsbild der Gemeinde Poppendorf, am 20.04.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Vorstufen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsvorschriften und auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die 1. Änderung des Flächenutzungsplans ist mit Ablauf des 20.04.2012 wirksam geworden.

Poppendorf, 07.02.2012

Verfasser: **TUV NORD** Umweltschutz
 GmbH & Co. KG
 Treibborger Str. 15
 18107 Rostock
 Frau Dipl.-Ing. U. Rückwart
 Herr Dipl.-Ing. W. Schülke
 AKMV 505-91-3-d

FAX: (0381) 7703 450
 TEL: (0381) 7703 434
 E-MAIL: ursc@tu-nord.de
 (0381) 7703 446
 E-MAIL: wsc@tu-nord.de

Übersichtsplan Maßstab 1:40000



Gemeinde Poppendorf
 Mecklenburg-Vorpommern
 Landkreis Bad Döberen

1. Änderung des Flächenutzungsplans

Poppendorf, September 2011

Gerhard Rühse
 Bürgermeister